

ALLES WAS RECHT IST

„Die Papiere bitte ...“

Abgesehen von der stumpfsinnigen Hatz auf Auslandsjäger gibt es bei der Einfuhr von Trophäen einiges an Fakten zu beachten. Dr. iur. Heiko Granzin weiß, welche.

Florian R. war zufrieden und ruhte in sich. Nicht nur, dass er mittlerweile die vierzehnte Büchse Sarajevsko Pivo verkonsumiert hatte, war ihm doch die anfangs noch unbeachtet gebliebene Flugbegleiterin von jeder zu jeder verführerischer erschienen. Auch hatte er wenige Tage zuvor etwas getan, was manch einer nur zu träumen wagt: Er hatte einen Wolf erlegt. Peng! Umgefallen! Hurra! Ganz legal, kein Wolfsberater hatte gequält aufgeheult, keine Polizei oder (ja das gibt es wirklich) kein Wolfskrankwagen war erschienen und nichts und/oder niemand musste hastig und heimlich irgendwo im Wald verscharrt werden. Zumindest was das anbelangt, ist die Welt in Bosnien-Herzegowina noch in Ordnung. Heute dann hatte Isegrim (genau genommen nur sein eingesalzener Balg) mittlerweile irgendwo tief unten im Bauch der Illjuschin tief unter Florian Platz genommen. Florian R. hingegen durfte sich bei ansonsten gut ausgebuchter Maschine nach 10-tägiger Pirsch ohne Duschmöglichkeit und dank vorrangig knoblauchbasierter Ernährung darüber freuen, seine feinerb bouqierenden 120 kg Jägerkorpus über eine komplette Sitzreihe verteilen zu können. So waren sie dann auf dem Weg in die Heimat. Bedenken glaubte unser Waidmann auch insofern nicht haben zu müssen, als der „Papierkram“ betreffend die Einfuhr seiner Beute seitens des Reiseveranstalters bereits im Vorfeld erledigt worden war. Nachdem der putzige im Staatsdienst stehende Labradorrüde am Reisegepäck allerdings mehr Interesse angemeldet hatte als üblich, startete unser Balkanwiederkehrer, so viel literarische Übertreibung sei erlaubt, plötzlich in die Laufmündung einer 9-mm-Dienstpistole. Denn: Der vierbeinige Zollmitarbeiter war (anders



Dr. iur. Heiko Granzin

als seine belgischen Schäferhundekollegen von der Dienststelle) nicht etwa auf das Auffinden von Betäubungsmitteln spezialisiert, sondern auf das, was er als Retriever ohnedies am meisten (genau genommen alleinig) liebte – Essen. Am Ende des Tages war der mittlerweile in jeder Hinsicht ernüchterte Waidmann um die Erkenntnis reicher, dass nicht nur geschmuggelte Schlangenlederschuhe oder Körperteilerhärter aus zerstoßenen namensgebenden Nashornfragmenten, sondern zuweilen schon 1,2 kg gewölfter und gewürzter Hammel, hineingestopft in das, wodurch Vorge nannter früher seine Leibeswinde gleiten ließ, für reichlich Ärger und teure Bußgelder sorgen kann. Wer also glaubt, von der Jagdreise mehr mitbringen zu müssen als einen Sonnenbrand oder einen hartnäckigen Infekt, tut gut daran, sich mit den einschlägigen zoll- und artenschutzrechtlichen Vorschriften und nicht zuletzt mit den zu Beförderungsbedingungen geronnenen Animositäten seiner Airline zu befassen.

Beruhigend ist es jedenfalls zu wissen, dass der Transport und Handel von

tierischen Produkten innerhalb der Europäischen Union im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorschriften (die hier darzustellen der Raum fehlt) frei möglich ist. Wer hingegen von der Jagd aus fernen und exotischen Ländern (nein, nicht Bayern!) nach Deutschland zurückreist, hat eine Menge Papierkrams zu erledigen.

Ungeachtet artenschutzrechtlicher Aspekte dürfen unter dem Gesichtspunkt der Tierseuchenhygiene lediglich durch zugelassene Präparatoren vorbereitete Trophäen in die EU eingeführt werden. D. h., Schädel müssen mit Wasserstoffperoxid gebleicht und luftdicht verpackt, Decken (also Felle) roh, getrocknet und gesalzen oder bereits gegerbt werden. Die Einfuhr unbehandelte Jagdtrophäen aus Nicht-EU-Staaten ist ebenso – wie auch der trinkfeste Wolfserleger erfahren musste – wie die von Frischfleisch oder Fleischerzeugnissen nur generell erlaubt, sofern es sich um die Einfuhr aus einem der handverlesenen Staaten handelt, aus dem die Einfuhr unbeschränkt und genehmigungsfrei möglich ist. Sollten Sie also nicht gerade in Andorra oder der Schweiz auf Elefant bzw. in Liechtenstein, San Marino oder Norwegen auf Nashorn gewaidwerkt haben, lassen Sie das Wildbret besser an Ort und Stelle. Wer ungeachtet dessen sein Beutelchen Bilton (getrocknetes Wildfleisch) aus dem Namibia-Urlaub bis zum heimischen Fernsehabend retten möchte, der führe eine veterinärmedizinische Bescheinigung nach Muster des Anhangs XV Kapitel 6 (A) in der Fassung der VO (EU) Nr. 294/2013 mit sich („Ach ne, Herr Zolloberwachmeisteranwärter – hab ich grad nicht dabei. Können wir’s nicht einfach in den Müll werfen?“) oder rechne mit einem Bußgeldverfahren.

In der auch europarechtlich umgesetzten CITES („Convention on International Trade in Endangered Species of Wild, Fauna and Flora“ (auch als „Washingtoner Artenschutzabkommen“ bekannt) wurde geregelt, welche Tierarten gar nicht oder nur unter Auflagen eingeführt werden dürfen. Relevant sind ferner die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der EU, die Vogelschutzrichtlinie sowie diverse internationale Abkommen, die jeweils ins europäische Recht umgesetzt wurden. Alles in allem ein ständiger Änderung unterliegen der Regelungswirrwarr, der geeignet ist,



gleichermaßen auslandsreisenden Nimrods ebenso wie mit „hingerotzten“ redaktionellen Aufträgen versehenen Jagdrechtsautoren („Schreib mal was über Einfuhr von Trophäen. Alles reinpacken – aber nicht mehr als zwei Seiten!“) den letzten Nerv zu rauben.

Zusammengefasst lässt sich in etwa sagen, dass der Import sich in drei Kategorien von Trophäen einteilen lässt: 1.) Nicht böse – ergo: erlaubt. 2.) Schon ganz schön böse – ergo: erlaubt, aber alle gucken Sie streng an. 3.) So richtig, richtig böse – Sie sind ein Schuft, verfügen aber entweder über gute Kontakte und/oder über gutes Geld. Ergo: teuer, langatmig, aber evtl. machbar.

Zur Kategorie 1 gehören alle Tierchen und Tierchenteilchen, die nicht artenschutzrechtlich geschützt sind. Das sind neben allen einheimischen Arten (sofern diese nicht auch hierzulande zu den „besonders“ oder streng geschützten Arten gehören) beispielsweise Springbock, Steppenzebra und die meisten der Antilopenarten. Diesbezüglich bedarf es lediglich des Nachweises der ordnungsgemäßen tierseuchengerechten (Vor-)Präparation. Trotzdem sollten Sie, wenn Sie stolz wie ein Spanier mit Ihrem Kaffernbüffel-Ganzkörperpräparat die Ankunftshalle durchschreiten, nicht ohne Weiteres den „grünen Ausgang“ nehmen. Auch für Jagdtrophäen gelten die üblichen Zollwertgrenzen von € 450,00 für Flugreisende und wir würden nicht in Deutschland leben, wenn der gestrenge Zollobersekreter im pfefferminzfarbenen Polyesterleibchen nicht eine Liste vor sich liegen hätte, aus der er auf den Cent genau ablesen kann, mit welchem Betrag Ihnen der Fiskus die Freude an der jagdlichen Erinnerung auf Minimalmaß zurechtstutzen wird. Wenn jemandem nach längerer Flugreise noch der Sinn danach steht, ist allerdings auch die Stunde fürs Handeln gekommen. Denn bei Fellen mit Schussbeschädigungen, Kahlstellen oder Zeckenfraß ist maximal ein Wert von 75 % des Listenwertes anzusetzen. Wer bei „Life of Brian“ gut aufgepasst hat, sollte ausreichend gewappnet sein fürs Feilschen um den Wert des erkennbar völlig zerschossenen, abgeschabten und zerfressenen Deckchens („120 für diesen Lappen? Ach ne, Frau Erste Zollhauptwachtmeisterin – das Ding taugt doch bestenfalls noch fürs Hundekörbchen!“).

Mitschuldig am Aussterben der Arten macht sich (zumindest in den Augen

der nichtjagenden Mitreisenden) dann schon der Importeur der Trophäe der Kategorie 2. Diese beinhaltet zwar weltweit im Bestand gefährdete, aber regional in bejagbaren (Über-)Populationen vorkommende Spezies. Wer etwa seine Kinder auf dem Schwarzbärenfell vor dem heimischen Kamin balgen lassen will, dem sollte klar sein, dass er hierfür vorab das Original und eine Kopie des CITES-Ausfuhrdokumentes des Ursprungs- oder Versandungslandes vorlegen muss. Eine weitere Einfuhrgenehmigung ist in diesem Fall aber nicht erforderlich. So – have fun, live long and prosper!

In diese Kategorie gehörten bis zum Jahre 2015 unter anderem auch zwei Vertreter der „big five“, nämlich der Afrikanische Elefant und der Löwe, sowie auch das Südliche Breitmaulnashorn (nein, das gehört nicht zu den big five). Nicht zuletzt hat die Erlegung des zu Weltruhm gelangten Löwen „Cecil“ dazu geführt, dass diese und andere Spezies mittlerweile in eine höhere Schutzkategorie „gehievt“ wurden. Anyway – wenn Sie Cecil oder einem anderen Vertreter der Arten, die im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens oder der entsprechenden EU-Verordnung stehen, neue Heimstatt gewähren wollen – und sei es in Ihrer Gästetoilette – (auch Isegrim – s. o.), ist neben dem CITES-Ausfuhrdokument auch eine CITES-Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Naturschutz erforderlich. Ab jetzt wird's dann etwas komplex. Zur Erteilung der Einfuhrgenehmigung wird nämlich eine einzelfallbezogene (!) Stellungnahme der wissenschaftlichen Behörde dahingehend eingeholt, ob die Entnahme aus der Natur und der Zweck der Einfuhr dem Überleben der Art bzw. Population nicht abträglich sind. Puh! Also vielleicht doch besser den Wolf kurzentschlossen in die Babyklamotten gesteckt und dann im Kinderwagen mit der Mutti durch die Zollkontrolle schicken? Hat (so ähnlich) bei Rotkäppchen ja anfänglich auch ganz gut geklappt. Better don't do it! – hierin läge eine Straftat nach § 69(4) Nr. 1 i.V.m. § 71(1) Ziff. 2 Bundesnaturschutzgesetz vor, die im Zweifel nicht nur viel Geld, sondern auch den Jagdschein kosten könnte.

Dass sich gerade „Cecil der Löwe“ wohl am wenigsten geeignet haben dürfte eine – weltweite – Grundsatzdiskussion darüber zu führen, ob die Trophäenjagd noch zeitgemäß ist, sei am Rande erwähnt. Ungeachtet der

Umstände seiner Erlegung stand dieser Löwenkuder (Männchen) am Ende seines biologischen Lebens, nahm am Brunftgeschehen nicht mehr teil und wäre, vom Rudel abgestoßen, zu Hyänenfutter geworden. Cecils Schicksal und die rechtlichen und tatsächlichen Erschwerungen der Trophäenjagd, die sich hieraus ergeben haben, haben jedenfalls zu einem Zusammenbruch der legalen Löwenjagd u.a. in Simbabwe geführt, in dessen Folge dem bitterarmen (und korruptionsgeschüttelten) Land jetzt jährlich nicht nur Millionen von Dollar an Einnahmen entgehen. Der nun unregulierte Löwenbestand führte mittlerweile zu einer wildbiologisch untragbaren Überpopulation, der die dortigen Parkranger im Wege des „Culling“ (Massentötung) begegnen müssen. Danke Peta!

Aufgestachelt (um nicht zu sagen „aufgehetzt“) durch eine weltweit geführte emotionale Kampagne vermeintlicher Tierschützer, also Spendendrücker, entschlossen sich nach der „causa Cecil“ zuerst mehrere große amerikanische Airlines, namentlich Delta, American und United Airlines, sowie Emirates und erstaunlicherweise auch South African Airways, Trophäen der „big five“, d. h. Löwen, Leoparden, Elefanten, Nashörner und Büffel, nicht mehr zu transportieren. Der Exklusivität der Jagd auf diese „big five“ wegen hatte diese Maßnahme zum einen allerdings keine wirkliche Breitenwirkung und stellte sich zum anderen mangels angebotener Flüge nach Afrika (American Airlines) an sich eher als zu belächelnder Ausfluss von Gutmenslichkeit dar. In Letzterem sind die Deutschen allerdings Weltmeister und so verwundert es nicht, dass die Lufthansa es nicht lassen konnte, gleich das Kind mit dem Bade auszuschütten. Das Unternehmen teilte mit, aufgrund „expliziter öffentlicher Meinungsäußerungen vieler ... Kunden“ zukünftig keinerlei Afrika-Trophäen jedweder Art (also auch Trophäen nicht geschützter Arten aus nachhaltiger Jagd) mehr zu transportieren. Da insofern der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt, stehen einem abgelehnten Passagier auch keinerlei Rechtsmittel zur Verfügung. Dem Verfasser sei an dieser Stelle als Lufthansa-(Ex-)Kunde daher eine „explizite öffentliche Meinungsäußerung“ erlaubt: Schweinebande. ♦